

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 7

Kiel, den 1. Juli

1994

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Bekanntmachung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der Fassung vom 29. November 1991	125
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen der Kirchenleitung Vom 7. Juni 1994	130
Verwaltungsanordnung über die Kosten und die Durchführung von Supervision der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NEK Vom 9.6.1994	130
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die I. Theologischen Prüfungen im Frühjahr 1995	134
Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1994	134
Freigabe des autonomen Heimabrechnungprogrammes	134
Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen	135
Pfarrstellenaufhebung	135
Jahresabschluß 1993 der Ev. Darlehns-genossenschaft eG, Kiel	135
III. Stellenausschreibungen	140
IV. Personalmeldungen	143

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Bekanntmachung
des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der Fassung
vom 29. November 1991**

Kiel, den 6. Juni 1994

Aufgrund der Neufassung der Reisekostenverordnung – RKVO-NEK – vom 8. Juni 1993 (GVOBl. 1994 S. 102 ff.) sowie deren ordnungsgemäße Anwendung wird nachstehend das Bundesreisekostengesetz in der aktuellen Fassung bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Busch

Az.: 2590 – D 4

**Gesetz
über die Reisekostenvergütung
für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst
und Soldaten**

(Bundesreisekostengesetz – BRKG)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. November 1973
(BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch Artikel 1
der Verordnung vom 29. November 1991 (BGBl. I S. 2154)¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) der Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst, Soldaten und der in den Bundesdienst abgeordneten anderen Beamten und Richter.

(2) Das Gesetz regelt ferner die Erstattung von

1. Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Trennungsgeld, § 22),
2. Auslagen für Reisen zur Einstellung vor dem Wirksamwerden der Ernennung und beim Ausscheiden aus dem Dienst wegen Ablaufs der Dienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit (§ 23 Abs. 1),
3. Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen (§ 23 Abs. 2), und
4. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderem dienstlichem Anlaß (§ 23 Abs. 3).

Abschnitt II

Reisekostenvergütung

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisende im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 1 Abs. 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.

(2) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlaß der Einstellung (§ 16 Abs. 1 und 2) und Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(3) Dienstgänge im Sinne dieses Gesetzes sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Behörde angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlaßten Mehraufwendungen. Art und Umfang bestimmt ausschließlich dieses Gesetz.

(2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren.

(3) Zuwendungen, die dem Dienstreisenden von dritter Seite seines Amtes wegen für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt wurden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. § 12 bleibt unberührt.

(4) Bei Dienstreisen und Dienstgängen für eine auf Vorschlag oder Verlangen der zuständigen Behörde wahrgenommene Nebentätigkeit hat der Dienstreisende nach diesem Gesetz nur soweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, wie nicht die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, Auslagerenerstattung für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang zu gewähren hat; das gilt auch dann, wenn der Dienstreisende auf seinen Anspruch gegen die Stelle verzichtet hat.

(5) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges, in den Fällen des § 19 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, daß die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird.

§ 4

Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfaßt

1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld (§ 9),
4. Übernachtungsgeld (§ 10),
5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäfts-ort (§ 11),
6. Erstattung der Nebenkosten (§ 14),
7. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 15),
8. Aufwandsvergütung (§ 17),
9. Pauschvergütung (§ 18),
10. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 19).

§ 5

Fahrkostenerstattung

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

den Angehörigen der Besoldungs- gruppen	Land- oder Wasser- fahrzeuge	Luftfahr- zeugen	Schlafwagen
	bis zu den Kosten der		
A 1 bis A 7	zweiten Klasse	Touristen- oder Economy- klasse	Touristen- klasse
A 8 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	ersten Klasse	Touristen- oder Economy- klasse	Spezial- oder Doppelbett- klasse
B 2 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10	ersten Klasse	Touristen- oder Economy- klasse	Einbett- klasse

Fahrpreismäßigungen, z. B. für Militärdienstfahrkarten, sind zu berücksichtigen; Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder ein anderes unentgeltlich benutzt werden kann.

(2) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten bei Ausbildungsfahrten Fahrkostenerstattung wie Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 7, bei anderen Fahrten wie Beamte der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn. Wehrsoldempfänger werden den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit des gleichen Dienstgrades, Ehrenbeamte den Beamten der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gleichgestellt.

(3) Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn der Dienstreisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen mußte, das nur diese Klasse führte. Das gleiche gilt, wenn er aus dienstlichen Gründen eine höhere Klasse benutzen mußte.

(4) Dienstreisenden, denen nach Absatz 1 die Fahrkosten der niedrigsten Klasse zu erstatten wären, werden bei einer amtlich festgestellten Erwerbsminderung von mindestens fünfzig vom Hundert die Auslagen für die nächsthöhere Klasse erstattet. Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt.

(5) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in § 6 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

§ 6

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung von

- 1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm 18 Pfennig,
- 2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm 23 Pfennig,
- 3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm 28 Pfennig,
- 4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm 38 Pfennig.

Dadurch darf jedoch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütungen des Kraftfahrzeughalters und der Mitgenommenen nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nach § 5 Abs. 1 und 4. Die für die Festsetzung der Reisekostenvergütung zuständige Behörde kann aus triftigen Gründen von der Einschränkung des Satzes 2 absehen. Dem Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

(2) Ist ein in Absatz 1 bezeichnetes Kraftfahrzeug benutzt worden, das mit schriftlicher Anerkennung der vorgesetzten Behörde im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird, so wird abweichend von Absatz 1 eine Wegstreckenentschädigung gewährt, deren Höhe der Bundesminister des Innern unter Berücksichtigung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten und der Abnutzung des Kraftfahrzeuges durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Ein Dienstreisender, der in einem Kraftfahrzeug der in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Art Personen mitgenommen hat, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften des Bundes Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von drei Pfennig je Person und Kilometer, für die Mitnahme mit einem Kraftrad oder Kabinenroller zwei Pfennig je Person und Kilometer.

(4) Ist ein Dienstreisender von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn als des Bundes Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat, so erhält er Mitnahmeentschädigung nach Absatz 3, soweit ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(5) Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem ihm gehörenden Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von zehn Pfennig je Kilometer gewährt, wenn die Strecken über die Grenzen einer Gemeinde hinausgeführt haben. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend bei Benutzung eines Fahrrades, das nicht dem Dienstreisenden gehört. Liegen keine triftigen Gründe vor, so gilt für die Höhe der Entschädigung Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Gehört das Zurücklegen von Fußwegstrecken zu den regelmäßigen Dienstaufgaben, so wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.

(6) Hat der Dienstreisende ein Kraftfahrzeug benutzt, das aus Mitteln der Verwaltung beschafft worden ist, auf ihre Kosten unterhalten und betrieben wird und dem Dienstreisenden zur dienstlichen Verwendung übereignet ist, so wird keine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gewährt. Das gleiche gilt bei der Benutzung eines anderen Beförderungsmittels, das auf Kosten der Verwaltung unterhalten wird, soweit es dienstlichen Zwecken dient.

(7) Der Bundesminister des Innern kann bestimmen, daß abweichend von den Absätzen 1 bis 5 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nicht gewährt wird, soweit bundeseigene Beförderungsmittel benutzt werden können und dienstliche oder in besonderen Ausnahmefällen zwingende persönliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 7

Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

§ 8

Reisekostenstufen

(1) Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10) werden die Dienstreisenden folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

Angehörige der Besoldungsgruppen	Reisekostenstufe
A 1 bis A 10	A
A 11 bis A 15, B 1, C 1 bis C 3, R 1	B
A 16, B 2 bis B 11, C 4, R 2 bis R 10	C.

Für Beamte der Besoldungsgruppen A 14 und A 15, die Leiter von Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes mit Ausnahme der konsularischen Vertretungen sind, gilt abweichend von Satz 1 die Reisekostenstufe C.

(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst werden bei Ausbildungsreisen der Reisekostenstufe A, bei anderen Reisen der Reisekostenstufe der Eingangsbesoldung ihrer Laufbahn zugeteilt. Wehrsoldempfänger werden der Reisekostenstufe zugeteilt, der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit des gleichen Dienstgrades angehören.

(3) Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle oder der Einordnung von Ämtern und Dienstgraden bleibt bei der Zuteilung zu den Reisekostenstufen unberücksichtigt.

(4) Ehrenbeamte erhalten Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe B. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Bundesministers des Innern in besonderen Fällen eine höhere Reisekostenstufe zulassen.

§ 9

Tagegeld

(1) Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, in

Reisekostenstufe A	25 DM
Reisekostenstufe B	28 DM
Reisekostenstufe C	31 DM.

Bei einer Dienstreisedauer bis zu 12 Stunden gilt Absatz 3.

(2) Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag in

Reisekostenstufe A	33 DM
Reisekostenstufe B	39 DM
Reisekostenstufe C	46 DM.

Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gilt Absatz 3.

(3) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise

von mehr als sechs bis acht Stunden	drei Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als acht bis zwölf Stunden	fünf Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als zwölf Stunden	den vollen Satz.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

(4) Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Kalendertage und steht dem Dienstreisenden ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für ihn günstiger ist, das Tagegeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.

(5) Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tagegeldes (§§ 9, 12), so bewilligt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde einen Zuschuß in Höhe des Mehrbetrages.

(6) Als häusliche Ersparnis sind für die Kalendertage, für die ein volles Tagegeld (Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1) gewährt wird,

1. bei Dienstreisenden mit Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes zwanzig vom Hundert,
2. bei anderen Dienstreisenden vierzig vom Hundert

des vollen Tagegeldes (Absatz 2 Satz 1) zu berücksichtigen. Auf die Auslagen für eine Einzelmahlzeit an einem Kalendertag, für den Teiltagegeld (Absatz 3) gewährt wird, ist ein Drittel des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages anzurechnen. Bei Dienstreisenden mit Dienort im Ausland ist die häusliche Ersparnis von dem Auslandstagegeld für den Auslandsdienort zu berechnen.

§ 10

Übernachtungsgeld

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder bis drei Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder vor zwei Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Reisekostenstufe A	28 DM
Reisekostenstufe B	33 DM
Reisekostenstufe C	39 DM.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als der zustehende Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes nach Absatz 2, so wird der Mehrbetrag bis zu fünfzig vom Hundert des Gesamtbetrages des Übernachtungsgeldes erstattet. Darüber hinausgehende Mehrkosten werden erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstückes einschließen, sind vorab um zwanzig vom Hundert des Tagegeldes (§ 9 Abs. 2) zu kürzen.

(4) Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, so wird für dieselbe Nacht ein weiteres Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn der Dienstreisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten mußte.

§ 11

Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, so wird vom fünfzehnten Tage an die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu gewähren wäre; die §§ 9 und 10 werden insoweit nicht angewandt. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann abweichend von Absatz 1 das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10) in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen bewilligen. Mit Zustimmung des Bundesministers des Innern darf in Einzelfällen die Frist von insgesamt zweiundvierzig Tagen verlängert werden.

§ 12

Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach § 11 Abs. 1

(1) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, so wird

1. das Tagegeld (§ 9) für das Frühstück um zwanzig vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je fünfunddreißig vom Hundert des vollen Satzes,

2. die Vergütung nach § 11 Abs. 1 für das Frühstück um fünfzehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je fünfundzwanzig vom Hundert

gekürzt, es sei denn, daß es sich um Einzelmahlzeiten bei Empfängen oder anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen handelt. Das Tagegeld und die Vergütung nach § 11 Abs. 1 werden nach Satz 1 gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist. Von einem Teiltagegeld (§ 9 Abs. 3) sind dem Dienstreisenden mindestens zehn vom Hundert zu belassen.

(2) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, wird Übernachtungsgeld (§ 10) nicht gewährt, die Vergütung nach § 11 Abs. 1 wird um fünfundzwanzig vom Hundert gekürzt. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Nebenkosten enthalten ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Bundesministers des Innern niedrigere Kürzungssätze zulassen.

§ 13

gestrichen

§ 14

Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 12 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 15

Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 14) zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet.

§ 16

Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienort gewährt; im übrigen gilt § 7. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftsstages gewährt, wenn der Dienstreisende vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld erhält; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Bei Dienstreisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird. Der Abordnung steht die Kommandierung eines Soldaten gleich. § 12 bleibt unberührt.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlaß der Einstellung wird dem Dienstreisenden höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die ihm bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienort zustünde.

(3) Bei einer Dienstreise nach dem Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort kein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang (§ 15) erstattet.

(4) Übernachtet der Dienstreisende in seiner außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung, so wird kein Übernachtungsgeld gewährt, die Vergütung nach § 11 Abs. 1 wird um ein Viertel gekürzt. Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (§§ 5, 6) werden bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes oder eines Viertels der Vergütung nach § 11 Abs. 1 erstattet. Für volle Kalendertage des Aufenthalts am Wohnort wird kein Tagegeld und keine Vergütung nach § 11 Abs. 1 gewährt.

(5) Wer eine Dienstreise als ehrenamtlicher Richter eines Disziplinar- oder Dienstgerichts ausführt, erhält Tage- und Übernachtungsgeld mindestens nach der Reisekostenstufe B. Für die Fahrkostenerstattung wird

er mindestens einem Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gleichgestellt (§ 5 Abs. 1).

(6) Der Bundesminister des Innern regelt unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, welche Reisekostenvergütung gewährt wird, wenn

1. eine Dienstreise aus triftigen Gründen unterbrochen wird,
2. eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verbunden wird oder
3. nach diesem Gesetz mehrere Arten der Auslagenerstattung für den gleichen Zweck in Betracht kommen.

§ 17

Aufwandsvergütung

(1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen (z. B. bei Dienstreisen innerhalb eines Amts- oder Dienstbezirks, bei bestimmten Dienstzweigen oder Dienstgeschäften oder häufigen Dienstreisen nach demselben Ort oder in denselben Bezirk), erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten unmittelbar nachgeordneten Behörde an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nr. 3 bis 5 und 7 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung. Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

(2) Der Bundesminister des Innern kann die Höhe der Aufwandsvergütung bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.

§ 18

Pauschvergütung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nr. 1 bis 8 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

§ 19

Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus Gründen, die der Dienstreisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattbaren Auslagen erstattet.

§ 20

Auslandsdienstreisen

- (1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.
- (2) Als Auslandsdienstreisen gelten nicht Dienstreisen der im Grenzverkehr tätigen Beamten im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland.
- (3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichende Vorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung) zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse bei diesen Reisen es erfordern.

§ 21

Richter

- (1) Für Dienstreisen und Dienstgänge eines Richters
 1. zur Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäfts, das ihm nach richterlicher Anordnung, nach der Geschäftsverteilung oder nach einer ihm gleichstehenden Anordnung obliegt,
 2. zur Wahrnehmung eines weiteren Richteramtes, das ihm übertragen ist,
 3. zur Teilnahme an einer Sitzung des Präsidiums, dem er angehört, bedarf es keiner Anordnung oder Genehmigung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1).
- (2) Bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung ist als Dauer des Dienstgeschäfts die tatsächliche Dauer des richterlichen Amtsgeschäfts,

der Wahrnehmung eines weiteren Richteramtes oder der Teilnahme an der Sitzung des Präsidiums zugrunde zu legen.

Abschnitt III

Trennungsgeld und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

§ 22

Trennungsgeld

(1) Beamte und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach einer Rechtsverordnung, die für Abordnungen im Inland der Bundesminister des Innern erläßt. Diese Verordnung findet auch Anwendung für Abordnungen zwischen dem Inland und dem Ausland und im Ausland, soweit aufgrund der Ermächtigung des Absatzes 2 keine Sonderregelungen ergangen sind. Dasselbe gilt für die Kommandierung eines Soldaten und die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle. Der Abordnung steht die Zuweisung nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zwischen dem Inland und dem Ausland und im Ausland mit der Maßgabe, daß die Rechtsverordnung der Bundesminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen erläßt, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern.

(3) Werden Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- und Wohnort zugewiesen, so können ihnen die dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 23

Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

(1) Eine Einstellungsreise vor dem Wirksamwerden der Ernennung zum Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst oder Soldaten gilt als Dienstreise zur Einstellung. Die Reise eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf im Bundesgrenzschutz, eines Soldaten auf Zeit oder eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst wegen Ablaufs der Dienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit gilt als Dienstreise. Satz 2 gilt nur für eine Reise im Inland.

(2) Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes und die notwendigen Fahr- und Nebenkosten erstattet werden.

(3) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichem Anlaß können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

Abschnitt IV

Schlußvorschriften

§ 24

Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den §§ 6, 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 2 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, die Klasseneinteilung in § 5 Abs. 1 und die Einteilung der Kraftfahrzeuge in § 6 Abs. 1 veränderten technischen Verhältnissen anzupassen.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern, soweit sie zu den Sondervorschriften für Auslandsdienstreisen erlassen werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen.

§ 25

Verweisungen

Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 26

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 27¹⁾

Inkrafttreten

Die §§ 8, 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1964, die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1965 in Kraft. Die Angehörigen der Besoldungsgruppe A 7 werden für die Zeit vom 1. Juli 1964 bis zum 30. Juni 1965 der Reisekostenstufe A zugeteilt.

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen der Kirchenleitung

Vom 7. Juni 1994

Aufgrund des Artikels 81 Abs. 1 der Verfassung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 7. Juni 1994 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen der Kirchenleitung vom 10. Mai 1977 (GVOBl. S. 122), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 10. September 1985 (GVOBl. S. 207), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt ergänzt:
„... und die Bestellung von Beauftragten der Kirchenleitung“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Ausschüsse haben nicht das Recht, sich an die Öffentlichkeit zu wenden.“
3. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:
„§ 9
Die Kirchenleitung kann Beauftragte bestellen. Die Aufgaben der Beauftragten ergeben sich aus einer Dienstanweisung.
Öffentliche Stellungnahmen der Beauftragten sind vorher mit dem vorsitzenden Mitglied der Kirchenleitung abzustimmen.“
4. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden §§ 10 und 11.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 8. Juni 1994

Die Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof und Vorsitzender

Az.: 1345

Verwaltungsanordnung über die Kosten und die Durchführung von Supervision der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NEK

Vom 9.6.1994

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

§ 1

(1) Bestandteil der berufsbegleitenden Supervision ist das Supervisionskonzept der Nordelbischen Kirche (Anlage zu dieser Verwaltungsanordnung).

(2) Die Nordelbische Kirche bezuschußt ausschließlich Supervisionskosten für Pastorinnen und Pastoren, die nicht beurlaubt sind, und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Anstellungsverhältnis zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche stehen. Die Kosten für Supervision sind bei den Anstellungsträgern abzurechnen.

(3) Supervisionskosten sind nur zuschußfähig, wenn nach der Genehmigung durch die jeweiligen Dienstvorgesetzten anerkannte Supervisorinnen und Supervisoren in Anspruch genommen werden,

- zu deren Auftrag Supervision an kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Pastoren und Pastorinnen gehört,
- die im kirchlichen Dienst zu Supervisionsaufgaben freigestellt werden oder
- die freiberuflich tätig sind (in vorher zu beantragenden Ausnahmefällen, die besonders zu begründen und zeitlich zu begrenzen sind).

(4) Es sollen Supervisorinnen und Supervisoren aus der örtlichen Umgebung in Anspruch genommen werden. Höhere Kosten können auf begründeten Antrag im Einzelfall erstattet werden.

(5) Das zuständige Fachdezernat des Nordelbischen Kirchenamtes entscheidet über die Aufnahme in die Liste der in der Nordelbischen Kirche anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren. Die Liste liegt im Nordelbischen Kirchenamt, in den Kirchenkreisen, in Beratungsstellen und in Aus- und Fortbildungsstätten zur Einsicht aus.

§ 2

(1) Die Regelung der Kostenerstattung für die Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren bleibt unberührt.

(2) Grundlage für die Erstattung von Supervisionskosten ist die „Richtlinie über die Zahlung von Honoraren bei Veranstaltungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche“ in der jeweils gültigen Fassung (siehe die Honorarrichtlinie vom 19.4.1994 im GVOBl. der NEK vom 1.6.1994, S.113).

§ 3

(1) Die Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Kosten für die Supervision direkt bei der jeweiligen Supervisorin oder dem Supervisor zu begleichen.

(2) Die Abrechnung mit dem Nordelbischen Kirchenamt erfolgt unter Vorlage der Genehmigung durch die jeweiligen Dienstvorgesetzten, der quitierten Rechnung und der Fahrtkosten.

(3) Der Eigenanteil beträgt 30 v.H. der erstattungsfähigen Honorarkosten sowie der notwendigen, nachgewiesenen Fahrtkosten.

§ 4

Die Regelungen für die Fortbildung von Pastorinnen und Pastoren in den ersten Amtsjahren bleiben unberührt.

§ 5

Diese Verwaltungsanordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 9. Juni 1994

Das Nordelbische Kirchenamt

Dr. Blaschke

(Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes)

Az: 3008-1/E II

Supervisionskonzept der NEK

I. Allgemeines*

In der Kirche arbeiten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit unterschiedlichen Ausbildungen und Qualifikationen. An sie alle werden große Anforderungen gestellt, weil sie sich in ihren Arbeitsgebieten ständig neu auf Menschen mit ganz unterschiedlichen Erfahrungen und auf immer komplexer werdende Situationen einstellen müssen.

Die verfaßte Kirche muß, um verantwortungsbewußtes kirchliches Handeln weiter zu ermöglichen, grundsätzlich allen ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Begleitung anbieten. Eine solche Begleitung soll dazu befähigen, komplexe Beziehungsgeschehen, Interaktionen zwischen Menschen und Verflechtungen von Menschen und Institutionen durchschauen und verstehen zu können. Solche Verstehensprozesse ein- und anzuleiten ist Aufgabe der Supervision.

Die hier vorgelegte Konzeption soll den verschiedenen Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der NEK, die Supervision in Anspruch nehmen (Supervisandinnen und Supervisanden), eine Supervision zu vergleichbaren Rahmenbedingungen ermöglichen. Ebenso werden Rahmenbedingungen für diejenigen geschaffen, die Supervisionsqualifikation besitzen (Supervisoren und Supervisorinnen). Und beide

Gruppen – Supervisorinnen und Supervisoren sowie Supervisandinnen und Supervisanden – werden darüber informiert, welche Leistungen der Anstellungsträger erbringt und welche Verpflichtungen sie eingehen, wenn sie die Unterstützung des Anstellungsträgers in Anspruch nehmen.

II. Supervision

Supervision wird als Lernmethode in der Aus- und Fortbildung und in der Berufstätigkeit eingesetzt. Sie soll helfen, die berufliche Handlungskompetenz zu entwickeln, zu begleiten, zu festigen oder zu erweitern. Als übergeordnetes Ziel gilt für die Supervision, daß sie eine Hilfe zur Selbsthilfe sein soll. Sie soll den Supervisanden und die Supervisandin befähigen, schließlich selbst sein eigener Supervisor und ihre eigene Supervisorin zu werden.

In den Supervisionsprozeß sind vier Ebenen einbezogen:

1. Die Beziehung zwischen der Klientin oder dem Klienten und der Supervisorin oder dem Supervisanden
2. Die Beziehung Supervisorin bzw. Supervisor und Supervisandin bzw. Supervisand
3. Die eigene berufliche Kompetenz
4. Die institutionellen Bedingungen der Arbeit.

Diesen Ebenen entsprechen Zielsetzungen in folgenden Bereichen:

- methodische Kompetenzen (Handlungs- und Methodenkenntnis, Fähigkeit zur kritischen Distanz in belastenden Situationen, Kreativität).
- personale Kompetenzen (Beziehungsfähigkeit, Authentizität, Teamfähigkeit, Wahrnehmungsfähigkeit, Sensibilität und Aufmerksamkeit für den anderen und die eigene Person. Finden und Reifen einer beruflichen Identität).
- Feldkompetenzen (Wahrnehmung der institutionellen, politischen und ökonomischen Bedingungen).

III. Supervisionsbedarf

1. Ständige, die Berufsausübung begleitende Supervision
 - a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Auftrag es ist, ständig die Konfliktlagen anderer im Verlauf eines kürzeren und längeren psychosozialen Beratungsprozesses zu bearbeiten, sollten Supervision fortlaufend oder in Abständen in Anspruch nehmen können.

Dieses gilt insbesondere für folgende Arbeitsfelder:

- Beratung im Schwangerschaftskonflikt
- Beratung und Behandlung Suchtkranker
- Beratung und Seelsorge Arbeitsloser, Asylbewerber, Ausländer, Aussiedler, Nicht-Seßhafter,
- Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatung,
- Gefängnisseelsorge,
- Kirchenkreissozialarbeit,
- Krankenhausseelsorge,
- Pastoralpsychologische Beratung,
- Sozialpädagogische Familienhilfe,
- Straffälligenhilfe,
- Telefonseelsorge.

- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Auftrag es ist, die Konfliktlagen von Arbeitsgruppen, Gremien und Institutionen im Verlaufe eines kürzeren oder längeren Beratungsprozesses zu bearbeiten, sollten ebenfalls in Abständen Supervision in Anspruch nehmen können.

Dies gilt insbesondere für

- Aus- und Fortbildung,
- Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung

2. Situative, die Berufsausübung begleitende Supervision

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in Ausübung ihres Auftrages situativ d.h. nicht ständig und auch nicht im Verlauf eines Prozesses – mit den Konfliktlagen anderer konfrontiert werden und diese bearbeiten müssen, sollte ebenfalls Supervision ermöglicht werden. Dies gilt insbesondere bei Einarbeitung in ein neues Arbeitsfeld bzw. bei Berufsbeginn.

Zu diesem Bereich gehören z.B.:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Pastorinnen und Pastoren in kirchenleitenden Funktionen mit pastoralen, pädagogischen, diakonischen oder verwaltenden Aufgaben,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ambulanten und stationären pflegerischen Diensten,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten.
- b) Unabhängig von den unter 2.a) genannten Anlässen kann von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieser Bereich in der Regel jeweils alle fünf Jahre eine Supervision in Anspruch genommen werden. Sie wird im Rahmen der Dienstzeit zur Verfügung gestellt und dauert längstens 80 Stunden.

IV. Supervisionsformen

In der Supervision kommen ein institutionelles und personales Interesse zusammen. Das institutionelle Interesse besteht darin, sorgfältig mit denen der Kirche Anvertrauten zu arbeiten und Fürsorgepflichten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrzunehmen. Das individuelle Interesse besteht darin, Erfahrungen mitzuteilen und durchzuarbeiten mit dem Ziel die berufliche und kommunikative Kompetenz zu verbessern.

Supervision geschieht als Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision. Dabei ist die Wahl der Form nicht beliebig. Ein wesentliches Kriterium ist der jeweilige Lernbedarf und der Problemzusammenhang, in dem Supervision angezeigt erscheint. Die Freiwilligkeit ist Voraussetzung für jede Form der Supervision.

Einzelsupervision

Sie ist sicher die intensivste Lernmöglichkeit. Der Supervisor oder die Supervisorin kommt in einem verabredeten Rhythmus (wöchentlich bis monatlich) und stellt seine/ihre „Fälle“ vor. Dabei erzählt er oder sie von Menschen und Situationen aus der alltäglichen Arbeit, mit denen er oder sie nach eigenem Empfinden nicht zur Zufriedenheit umgehen konnte. Diese Supervisionsform wird am meisten in Ausbildungs- und Krisensituation angewandt werden.

Gruppensupervision

Sie ermöglicht den einzelnen Gruppenmitgliedern, von den Kenntnissen, Arbeitsweisen und Problemsichten der anderen zu lernen. Sie erfahren dabei, mit den eigenen berufs- und institutionsbezogenen Problemen nicht allein zu stehen. Da sich die Gruppenmitglieder mit unterschiedlichen Facetten des Erzählten identifizieren, kann ein sehr differenziertes Bild von dem erzählten Problem entstehen. Dadurch kann eine eingespielte Gruppe einen breiteren Verstehenshorizont erarbeiten.

Die Teilnehmenden können in unterschiedlichen oder auch gleichen Arbeitsfeldern tätig sein, gehören aber nicht demselben Team an.

Teamsupervision

Sie umfaßt die Angehörigen eines Teams, die ständig zusammenarbeiten. Gegenstand der Teamsupervision sind fall- bzw. arbeitsprozeßbezogene Probleme. In dieser Supervisionsform ist vom Supervisor oder von der Supervisorin auf die Grenze zwischen Teambesprechung und Teamsupervision zu achten.

V. Notwendige Abgrenzungen

1. Supervision und Therapie

Die Abgrenzung von Therapie und Supervision ist je nach Supervisionsverständnis nicht einfach, dennoch muß im Bereich der sozialen Arbeit die Trennlinie deutlich markiert werden.

Die im Verlauf der beruflichen Entwicklung gelegentlich auftretenden Irritationen, Abwehrreaktionen und Krisen sind von Problemen aus dem persönlichen Bereich prinzipiell nicht zu unterscheiden. Ihre Bearbeitung im Rahmen der Supervision konzentriert sich aber auf berufliche Aspekte. Ihre Thematisierung kann für die Person streckenweise durchaus sehr belastend sein. In der Supervision kommt daher zum Teil der gleiche „Lernstoff“ zur Sprache wie in der Psychotherapie.

Und doch gibt es Unterschiede:

In der Therapie werden die Rahmenbedingungen durch das therapeutische Konzept bestimmt und die Beziehungen der Akteure folgen festgelegten Regeln. Die Supervision kennzeichnet ein größerer Gestaltungsraum mit gemeinsamen Absprachen (Kontrakt über Umfang und Inhalt des Lernprozesses). Dabei bleibt der Reflexionshorizont auf den beruflichen Kontext bezogen und grenzt sich somit eindeutig von dem in der Therapie ab.

Therapie verfolgt also die Bearbeitung psychischer Konflikte. So bewirkt sie auch eine höhere Berufskompetenz. In der Supervision geht es um eine Verbesserung beruflicher Handlungsmöglichkeiten. Dadurch bewirkt sie einen angemesseneren Umgang mit der eigenen Lebensgeschichte und den eigenen Gefühlen.

2. Supervision und Personalführung

Es kann persönliche und berufliche Krisen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geben, die sie veranlassen, sich hilfeschend an den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte zu wenden. In solchen Fällen soll der oder die Dienstvorgesetzte auf eine präzise Unterscheidung seiner oder ihrer seelsorgerlichen und aufsichtlichen Kompetenzen achten. Der Supervisor oder die Supervisorin darf gegenüber dem Supervisor oder der Supervisorin nicht in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis stehen. Gegebenenfalls bietet der oder die Dienstvorgesetzte dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin Hilfen durch Dritte (Supervision, Beratung, Therapie) an.

3. Supervision und Praxisanleitung

Praxisanleitung ist eine ausbildungsbezogene Beratung von Praktikanten und Praktikantinnen. Auch die fachliche Begleitung von Vikarinnen und Vikare wird als Praxisanleitung bezeichnet. Mit ihr wird ein bestimmtes Ausbildungsziel verfolgt. Je nach Ausbildungsstätte und Ausbil-

dungsberuf werden vom Praxisleiter auch spezielle Kompetenzen erwartet. Die Ausbildungsordnung kann u. U. vorsehen, daß Praxisanleitung von SupervisorInnen durchzuführen ist. Dennoch sprechen wir nicht von Supervision, da die Rahmenbedingungen der Supervision (Kontrakt, Freiwilligkeit, Trennung von dienstlichen und anleitenden Funktionen) nicht zwingend zur Anwendung kommen.

4. Supervision und Gemeindeberatung

Gemeindeberatung versucht Konflikte von Gemeinden und anderen kirchlichen Organisationen zu bearbeiten. Dabei sind im wesentlichen die strukturellen Bedingungen im Zentrum der Aufmerksamkeit, wie z. B. die Auswirkung von Leitung, Hierarchie und Zielvorgaben auf die Organisation der Arbeit und damit auch auf das Selbstgefühl der einzelnen Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters.

VI. Verfahren und Kosten

Die berufsbegleitende Supervision ist eine besondere Form der Fortbildung. Sie sollte deshalb nicht auf die im Fortbildungsgesetz festgelegten Kosten und Zeiten angerechnet werden.

Supervision erfordert eine Abstimmung zwischen der Supervisorin bzw. dem Supervisor, dem Anstellungsträger und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie sollte vom Träger im Rahmen des Dienstes ermöglicht werden.

Es ist ein Kontrakt zwischen Supervidierenden und Supervisanden über Ziel, Umfang, Dauer und anfallende Kosten der Supervision abzuschließen. Dieser bedarf der Genehmigung durch den Anstellungsträger bzw. die Dienststellenleitung.

Eine Supervisionseinheit dauert 50 bis 60 Minuten für die Einzelsupervision und neunzig bis 120 Minuten für die Gruppen- und Teamsupervision. Bei Absprache über die Anzahl der notwendigen Supervisionseinheiten ist die besondere Arbeitssituation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beachten (vgl. dazu den Abschnitt Supervisionsbedarf, IV.). Dabei sollten in der Regel 80 Einheiten nicht überschritten werden.

Die Kosten für die Teilnahme an der Supervision sind für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom jeweils entsendenden Anstellungsträger (Kirchenkreis, DW usw., bei nordelbischen Stellen das NKA) und für Pastorinnen und Pastoren durch die Pfarrstellenumlage vom NKA zu tragen. Die Honorare richten sich, sofern Supervision nicht zum Dienstauftrag der betreffenden Supervisorin bzw. des betreffenden Supervisors gehört, grundsätzlich nach den Bestimmungen der Nordelbischen Kirche (Honorarrichtlinien). Die Supervision erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Sie schließt grundsätzlich eine Eigenbeteiligung der Supervisanden von 30 % ein. Im Einzelfall sind Anträge an die Kirchenkreise bzw. an das Nordelbische Kirchenamt möglich.

Supervision kann erteilt werden

- durch kirchlich angestellte Supervisorinnen und Supervisoren,
- im Rahmen von Beauftragungen von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Pastorinnen und Pastoren,

- von freiberuflichen Supervisorinnen und Supervisoren in Ausnahmefällen.

Grundsätzlich sind nur die von der NEK anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren in Anspruch zu nehmen.

- - - - -

* Beispiele für Anfragen nach Supervision

„Ich habe einen Trauerbesuch gemacht, der 2 Stunden dauerte. Dabei haben die Trauernden ausschließlich Dinge genannt, die ich auf keinen Fall in der Ansprache sagen darf, nun weiß ich gar nicht mehr, was ich sagen soll.“

„Arne ist fünf Jahre und spielt im Kindergarten seit drei Wochen ununterbrochen am Waschbecken. Wenn wir versuchen, ihn zu anderen Spielen zu bewegen, weint und schreit er.“

„Bei meinem Besuch im Altersheim fragt mich Frau X immer wieder, ob Gott wirklich wie ein Vater ist. Ich versuche, ihr unterschiedliche Bibelstellen vorzulesen und zu erläutern, in denen Jesus von Gott als Vater spricht. Aber da sie immer wieder darauf zurückkommt, habe ich wohl noch die falsche Antwort auf ihre Frage.“

„Der Kirchenvorstand lehnt jeden/jede Bewerber/In für die Wiederbesetzung der Pastor/Innenstelle ab. Trotz mehrfacher Gespräche verstehe ich nicht, was der Kirchenvorstand dieser Gemeinde wirklich will.“

„Der Gefangene ist heute 40 Jahre und seit seinem 16. Lebensjahr mit kurzen Unterbrechungen immer im Gefängnis. Er sieht keine Chance mehr, aus diesem Kreislauf herauszukommen und möchte deshalb seinem Leben ein Ende setzen.“

„In das Gemeindebüro stürmt eine Frau, die sofort den Pastor sprechen will; warum er nicht hier sei und überhaupt habe das Gemeindebüro nur zu ganz wenigen Zeiten geöffnet. Als ich (Gemeindesekretärin) vorsichtig frage, um was es denn ginge und wie wir weiterhelfen können, beginnt die Frau zu weinen und erzählt von ihrem Kind, das schwer krank ist. Wie soll ich mit solcher Situation umgehen?“

„Wir sind zwei Pastoren und eine Pastorin in unserer Gemeinde. Wir würden gerne die Gemeindegemeinschaft erneuern, haben aber den Eindruck, sowohl bei der Mitarbeiterschaft als auch bei den Gemeindegliedern auf Unverständnis zu stoßen. Es ist wie ein Klima in dem nichts Neues wachsen darf“.

„Ich habe ein Taufgespräch geführt und dabei unterschiedliche Eindrücke gewonnen. Nun suche ich nach einem Text, der sich in Beziehung setzen läßt zu der Situation der Familie. Um nicht in die Falle meiner eigenen Vorlieben und Abneigungen zu laufen, möchte ich meine Eindrücke im Zusammenhang mit dem Text gern mit ihnen durchsprechen.“

„Im Jugendzentrum der Gemeinde sitzt der Jugendliche A neben mir. Er nimmt von den Keksen, die ich dort zum Knabbern bereitgestellt habe, und brennt sie über einer Kerze an. Zunächst denke ich, er möchte von mir eine Grenze gesetzt bekommen, doch schnell merke ich, daß der Konflikt dahingehend eskaliert, daß ich ihn mit Hausverbot bedrohe und ihn schließlich verliere.“

Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die I. Theologischen Prüfungen im Frühjahr 1995

Das Theologische Prüfungsamt hat die nachstehend aufgeführten Prüfungskommissionen berufen (Änderungen bleiben vorbehalten):

Hamburg

Bischöfin Jepsen (Vorsitzende)
 Prof. Dr. Ina Willi-Plein
 Prof. Dr. Timm
 Prof. Dr. Rau
 Prof. Dr. Inge Mager
 Prof. Dr. Kroeger
 Prof. Dr. T. Koch
 Hauptpastor Dr. Mohaupt
 Prof. Dr. Ahrens
 Prof. Dr. Schumann
 Prof. Dr. Cornehl
 Prof. Lindner
 Prof. Dr. Grünberg
 Hauptpastor Adolphsen
 Kirchenrat Dr. Ahme
 Oberkirchenrat Dr. Conrad
 Hauptpastor Prof. Dr. Denecke
 Hauptpastor Dr. Hoerschelmann
 Pastor Dr. Holfelder
 Pastor Kirsch
 Pastor Dr. Wiedenmann
 Pastorin Zingel

Die mündliche Prüfung findet am 2. und/oder 3. Februar 1995 in der Ev. Akademie, Esplanade 15-16 in 20354 Hamburg statt.

Kiel

Bischof Dr. Knuth (Vorsitzender)
 Prof. Dr. Metzger
 Prof. Dr. Rütterswörden
 Prof. Dr. Lampe
 Prof. Dr. Becker
 Prof. Dr. Dr. h.c. Staats
 Prof. Dr. Dr. Schilling
 Prof. Dr. Kreß
 Prof. Dr. Schwöbel
 Prof. Dr. Waack
 Propst i.r. Gerber
 Prof. Dr. Schmidt-Rost
 Prof. Dr. Preul
 Kirchenrat Dr. Ahme
 Oberkirchenrat Dr. Conrad
 Pastor Dr. Gundlach
 Kirchenrat Dr. Heling
 Pastor Hertzberg
 Pastor Dr. Nörenberg
 Frau Karen Paulsen
 Pastor Schlömp
 Pastor Störmer

Die mündliche Prüfung findet am 9. und 10. Februar 1995 im Nordelbischen Kirchenamt, Dänische Str. 21/35 in 23033 Kiel statt.

Theologisches Prüfungsamt
 Im Auftrage
 Dr. Conrad

Az.: 2136 A I/A 2

*

Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1994

Das Theologische Prüfungsamt hat nachfolgend aufgeführte Damen und Herren in die Prüfungskommission berufen (Änderungen bleiben vorbehalten):

Bischof Dr. Knuth (Vorsitzender)
 Bischöfin Jepsen
 Bischof Kohlwage
 Oberkirchenrat Heinrich
 Oberkirchenrat Dr. Conrad
 Pastor Bode
 Pastor Haeger
 Direktor Hammerich
 Oberkirchenrätin Thobaben
 Hauptpastor Adolphsen
 Hauptpastor Dr. Ahuis
 Pastor Dr. Dabelstein
 Oberkirchenrat Hörcher
 Hauptpastor Dr. Mohaupt
 Pröpstin Dr. Schwinge
 Pastor Dr. Gundlach
 Pastor Kirsch
 Pastor Klein
 Oberkirchenrat Dr. Nase
 Pastorin Dr. Stubbe
 Oberkirchenrat Gillert
 Oberkirchenrat Hinz
 Direktor Ziegler
 Direktor C. Jürgensen
 Prof. Dr. Hein

Die mündliche Prüfung findet in der Zeit vom 28. bis 30. September 1994 im Nordelbischen Kirchenamt In Kiel statt.

Theologisches Prüfungsamt
 Im Auftrage
 Dr. Conrad

Az.: 2136-AI/A2

Freigabe des autonomen Heimabrechnungsprogrammes

Kiel, 16. Mai 1994

Das vom Rechenzentrum Nordelbien-Berlin entwickelte autonome Heimabrechnungsprogramm „AHA“ wird gem. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Elektronischen Datenverarbeitung vom 28.6.1988 (GVOBlatt der NEK 1988 Seite 143 ff.) vom Nordelbischen Kirchenamt zur Nutzung freigegeben.

Weitere Auskünfte erteilt das Rechenzentrum Nordelbien-Berlin, Große Elbstraße 42, 22767 Hamburg, Tel.: 040/31185-0.

Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrage
 Drews

Az.: 0551-91 – V 2

Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen

Am 15. Mai 1994 wurden folgende Absolventinnen und Absolventen der Ev. Fachhochschule der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses durch den Vorsteher zu Diakoninnen und Diakonen eingesegnet und durch die Konviktsmeisterin in die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses aufgenommen:

Jutta Bartels, Jürgen Behrends, Jan Brüggemann, Berthold Glauer, Christiane Golanowski, Siegmund Grapentin, Ulrike Haasler, Mechthild Hof, Sabine Hoff, Ursel Hoffmann, Andrea Hölscher, Johann Peter Karnatz, Gabriele Martin, Karen Mielke, Sylke Neubauer, Petra Richter, Mark Schänzer, Andrea Streubier, Frank Zonza.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Thobaben

Az.: 42490-1 – E I

Pfarrstellenaufhebung

Pfarrstelle des Kirchenkreises Münsterdorf zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (mit Wirkung vom 1. Mai 1994).

AZ.: 20 Dienstleistung mit besonderem Auftrag Münsterdorf
– P II / P 3

Jahresabschluß 1993 der Ev. Darlehns-genossenschaft eG, Kiel

Der Jahresabschluß per 31. Dezember 1993 der Evangelischen Darlehns-genossenschaft eG in Kiel wird auf den Seiten 136 – 139 veröffentlicht.

Az.: 81015 – V 2

*

Jahresabschluß 1993
Evangelische Darlehns-genossenschaft eG, Kiel

Aktivseite	1. Jahresbilanz zum				
	DM	DM	Geschäftsjahr		Vorjahr
			DM	DM	TDM
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			126.957,74		159
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			42.045.181,44		59.913
darunter: bei der					
Deutschen Bundesbank	42.045.181,44				(59.913)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			75.675,78	42.247.814,96	195
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			-		-
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar					(-)
b) Wechsel			-	-	-
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar					(-)
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			122.211.408,89		39.242
b) andere Forderungen			688.413.145,24	810.624.554,13	1.188.667
4. Forderungen an Kunden				1.828.045.602,82	738.332
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	96.281.954,22				(104.330)
Kommunalkredite	1.240.821.489,87				(184.816)
Warenforderungen	-				(-)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		-			-
ab) von anderen Emittenten		-			-
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten	143.372.645,83				378.341
bb) von anderen Emittenten	1.824.300.581,74	1.967.673.227,57			1.499.537
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.322.036.965,94				(1.450.036)
c) eigene Schuldverschreibungen				1.967.673.227,57	-
Nennbetrag					(-)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				14.993.923,90	41.793
a. Warenbestand					-
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen			4.247.500,—		3.060
darunter: an					
Kreditinstituten					(-)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			132.877,50	4.380.377,50	22
darunter: bei Kreditgenossenschaften	61.400,—				(12)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				18.575.000,—	18.175
darunter: an					
Kreditinstituten					(-)
9. Treuhandvermögen				23.818,16	47
darunter: Treuhandkredite	23.818,16				(47)
0. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch					
1. Immaterielle Anlagewerte				23.996,—	16
2. Sachanlagen				3.439.821,—	3.423
3. Sonstige Vermögensgegenstände				1.928.703,28	4.120
4. Rechnungsabgrenzungsposten				2.807.283,80	1.587
5. Steuerabgrenzung gem. § 274 Abs. 2 HGB				256.411,—	240
Summe der Aktiva			4.695.020.534,12	4.026.869	

31. Dezember 1993				Passivseite	
	DM	DM	Geschäftsjahr		Vorjahr
			DM	DM	TDM
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			<u>20.366.724,82</u>		<u>64.018</u>
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			<u>83.373.816,18</u>	103.740.541,--	<u>71.101</u>
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinb. Kündigungsfrist von drei Monaten	<u>121.919.975,62</u>				<u>252.889</u>
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	<u>804.938.116,86</u>	<u>926.858.092,48</u>			<u>617.764</u>
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig	<u>334.544.143,58</u>				<u>300.142</u>
bb) mit vereinb. Laufzeit od. Kündigungsfrist	<u>2.602.816.875,30</u>	<u>2.937.361.018,88</u>	<u>3.864.219.111,36</u>		<u>2.243.430</u>
2a. Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten				-	-
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			<u>601.839.011,39</u>		
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			-	<u>601.839.011,39</u>	<u>368.615</u>
darunter:					
Geldmarktpapiere	-				(-)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	-				(-)
darunter:					
aus dem Warengeschäft	-				(-)
4. Treuhandverbindlichkeiten				<u>23.818,16</u>	<u>47</u>
darunter: Treuhandkredite	<u>23.818,16</u>				(-)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				<u>621.275,07</u>	<u>2.048</u>
6. Rechnungsabgrenzungsposten				<u>1.400.076,78</u>	<u>1.297</u>
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen		<u>4.421.372,--</u>			<u>4.038</u>
b) Steuerrückstellungen		<u>1.215.746,--</u>			<u>28</u>
c) andere Rückstellungen		<u>4.819.500,96</u>	<u>10.456.618,96</u>		<u>1.549</u>
8. Sonderposten mit Rücklageanteil					-
9. Nachrangige Verbindlichkeiten					-
10. Genußrechtskapital				<u>48.399.100,--</u>	<u>19.835</u>
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	<u>1.200.000,--</u>				(-)
11.					-
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			<u>23.632.200,--</u>		<u>39.858</u>
b) Kapitalrücklage			-		-
c) Ergebnisrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage	<u>19.014.000,--</u>				<u>17.487</u>
cb) andere Ergebnisrücklagen	<u>19.014.957,77</u>				<u>17.488</u>
cc) -	-	<u>38.028.957,77</u>			
d) Bilanzgewinn		<u>2.659.823,63</u>	<u>64.320.981,40</u>		<u>5.235</u>
Summe der Passiva			<u>4.695.020.534,12</u>		<u>4.026.869</u>
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		-			-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	<u>15.974.090,82</u>				<u>16.659</u>
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	-	<u>15.974.090,82</u>			-
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		-			-
b) Plazierungs- u. Übernahmeverpflichtungen		-			-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	<u>36.079.000,--</u>	<u>36.079.000,--</u>			-
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	-				(-)

2. Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993

	DM	DM	DM	DM	Vorjahr TDM
Zinserträge aus					
1) Kredit- und Geldmarktgeschäften		130.433.849,01			127.621
2) festverz. Wertpap. u. Schuldbuchforderungen		176.089.199,15	306.523.048,16		135.337
Zinsaufwendungen			283.918.164,47	22.604.883,69	248.703
Laufende Erträge aus					
3) Aktien u. anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			1.416.027,40		3.127
4) Beteiligungen u. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			155.132,10		166
5) Anteilen an verbundenen Unternehmen			1.144.074,--	2.715.233,50	1.262
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				-	-
Provisionserträge			422.273,34		421
Provisionsaufwendungen			194.864,10	227.409,24	95
Nettoertrag/-aufwand aus Finanzgeschäften				- 602.124,16	- 38
Rohergebnis aus Warenverkehr und Nebenbetrieben				-	-
Sonstige betriebliche Erträge				435.204,39	573
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil				-	-
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					6.583
aa) Löhne und Gehälter		6.968.887,19			
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		1.656.566,61	8.625.453,80		941
darunter: f. Altersv.		608.099,79			(289)
b) andere Verwaltungsaufwendungen			4.838.477,94	13.463.931,74	4.201
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				916.740,52	691
Sonstige betriebliche Aufwendungen				29.179,28	39
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			6.067.112,05		931
Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			-	- 6.067.112,05	-
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			-		-
Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			2.838.100,--	+ 2.838.100,--	-
Aufwendungen aus Verlustübernahme				-	-
Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil				7.741.743,07	6.285
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				-	-
Außerordentliche Erträge				-	-
Außerordentliche Aufwendungen				-	-
Außerordentliches Ergebnis				-	(-)
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			2.648.937,07		1.049
Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			1.032.982,37	3.681.919,44	1
a. _____				-	-
Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag				4.059.823,63	5.235
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr				4.059.823,63	5.235
Entnahmen aus Ergebnismrücklagen					
a) aus der gesetzlichen Rücklage			-		-
b) aus anderen Ergebnismrücklagen			-		-
				4.059.823,63	5.235
Einstellungen in Ergebnismrücklagen					
a) in die gesetzliche Rücklage			700.000,--		-
b) in andere Ergebnismrücklagen			700.000,--	1.400.000,--	-
				2.659.823,63	5.235
1a. _____				-	-
1. Bilanzgewinn				2.659.823,63	5.235

• Mitglieder des Vorstands (Vor- und Zuname)*)

Erwin Köpke (Vorsitzender), Wolfgang Henrich, Dr. Uwe Runge, Norbert Brandenburg, Joachim Philippi, Dr. Dieter Radtke, Wilhelm Seehase, Dr. Kurt Ziehbold, Hans Jochen Maletzky (bis 30.04.1993).

• Mitglieder des Aufsichtsrats (Vor- und Zuname)*)

Dr. Klaus Blaschke (Vorsitzender), Wolfgang Seybold, Carl-Georg Bödiker, Günter Diedrich, Edgar Flöther, Dr. Werner Gebhard (ab 30.04.1993), Karl-Ludwig Kohlwege, Gert Müssig, Hans-Georg Nordmann, Jens-Hinrich Pörksen, Friedrich Ristow, Silke Stopperam (ab 30.04.1993), Horstdieter Wildner, Hans-Joachim Zieger (ab 30.04.1993), Christian Schirren (bis 27.12.1993).

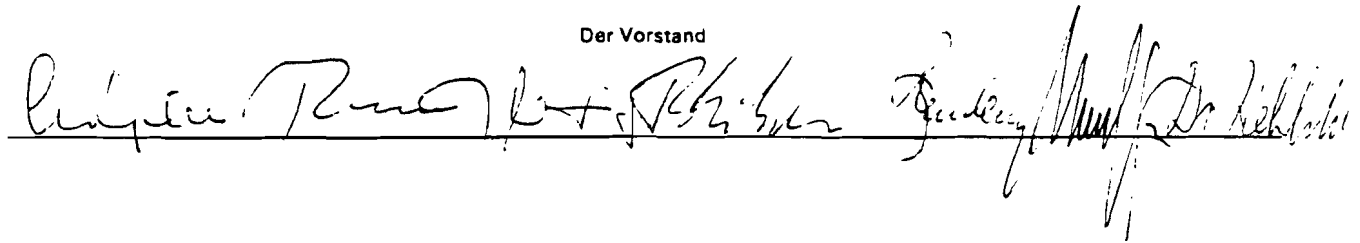
Kiel, 18. März 1994

(Ort, Datum)

Ev. Darlehns-genossenschaft eG, Kiel

(Firma der Genossenschaft)

Der Vorstand

The image shows several handwritten signatures in black ink, written over a horizontal line. The signatures are cursive and appear to be the names of the board members mentioned in the text above. The text 'Der Vorstand' is printed above the line.

Zum ungekürzten Jahresabschluß zum 31.12.1993 in der gesetzlichen Form hat der Norddeutsche Genossenschaftsverband (Raiffeisen - Schulze-Delitzsch) e.V. am 21. April 1994 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluß ist beim Amtsgericht Kiel GenR-Nr. 442 hinterlegt.

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Ansgar-Kirchengemeinde Hamburg-Othmarschen im Kirchenkreis Altona wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Februar 1995 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber tritt zum 31.1.1995 nach fast 25jähriger Tätigkeit in der Gemeinde in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Ansgar-Kirchengemeinde hat ca. 2.400 Gemeindeglieder. Der Bezirk liegt im Westen Hamburgs zwischen dem Kerngebiet Altonas und den Elbvororten. Daraus ergibt sich eine gemischte, überwiegend bürgerliche geprägte soziale Struktur.

Die Pastorin / den Pastoren erwartet eine in den 60er Jahren errichtete Kirche mit Gemeindezentrum, Pastorat und Mitarbeiterwohnungen in grüner Umgebung. Die Anlage wird in den nächsten Monaten teilsaniert. Neben dem Pastor sind gegenwärtig eine Kirchenmusikerin (B-Stelle), eine Kindergärtnerin, ein Jugenddiakon und ein Küster hauptamtlich tätig. Außerdem wird die Gemeindegemeinschaft von einigen nebenamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen.

Das lebhafte Gemeindeleben umfaßt u.a. einen Kindervormittag, mehrere Kinder-, Jugend- und Erwachsenengruppen, eine Theatergruppe, die Kantorei und einen Kinderchor. Der stets gut besuchte sonntägliche Gottesdienst steht im Mittelpunkt.

Die Gemeinde erwartet eine Pastorin / einen Pastoren, die / der in Gottesdienst und Predigt einen Schwerpunkt der Arbeit sieht und die Gemeindegemeinschaft in ihren vielfältigen Bereichen mit eigenen Ideen engagiert mitgestaltet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Altona, Schmarjestr. 28, 22767 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Schneider, Bernadottestraße 104, 22605 Hamburg, Tel. 040 / 881 18 91, Pastor Cyrus, Griegstraße 1a, 22763 Hamburg, Tel. 040 / 880 28 73, sowie Propst Herberger, Schmarjestr. 28, 22767 Hamburg, Tel. 040 / 39 82 52 80.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Acht Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ansgar-Kirchengemeinde Hamburg-Othmarschen – P I / P 3

*

In der Kirchengemeinde Breitenfelde im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist die 1. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Breitenfelde ab dem 1. Juli 1994 vakant und baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenpatrons.

Zum Pfarrsprengel gehören neben dem Kirchdorf Breitenfelde die Siedlung Neuenlande sowie die Dörfer Alt Mölln, Bälau und Borstorf.

Die schöne Kirche und der Pfarrhof mit geräumigem Pastorat, Kindergarten sowie Gemeinderäumen einschließlich Kin-

derspielkreis in der alten Pfarrscheune bieten vielfältige Arbeitsmöglichkeiten. Die Erzieherinnen im Kindergarten und Kinderspielkreis, der Küster und Friedhofswärter im Doppelamt und die B-Organistin erwarten mit dem Kirchenvorstand eine Persönlichkeit, die teamfähig ist, Sinn für eine blühende Kirchenmusik hat und Schrift und Bekenntnis ernst nimmt.

Breitenfelde ist ein Dorf mit Grund- und Hauptschule. Sonderschulen, Realschulen und Gymnasien sind in Mölln und Ratzeburg mit guten Busverbindungen in 5 km bzw. 13 km Entfernung erreichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Postfach 12 44, 23902 Ratzeburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Hardkop, Bälau, Tel. 0 45 42 / 8 65 17, Pastor Dr. Fontius, Niendorf, Tel. 0 41 56 / 4 15, sowie Propst Dr. Augustin, Ratzeburg, Tel. 0 45 41 / 34 54.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Breitenfelde (1) – P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Westensee im Kirchenkreis Kiel ist die 2. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Felde vakant und baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Felde ist ein aufstrebender Ort in landschaftlich reizvoller Lage in der näheren Umgebung Kiels.

Zu der weitgestreuten Kirchengemeinde Westensee gehören ca. 3.800 Mitglieder. Neben der St. Catharinenkirche in Westensee sind die Kapellen in Felde, Bokelholm und Kleinvollstedt Predigtstätten.

Drei Kinderstuben sowie die im Ausbau begriffene Sozialstation am Pastorat in Felde liegen in der Trägerschaft der Kirchengemeinde.

Bis Ende des Jahres wird ein neues Begegnungszentrum in der Altenwohnanlage Westensee entstehen.

Wir suchen einen Pastor / eine Pastorin, der / die Freude und Schwung mitbringt, um die vorhandenen Aktivitäten (Frauen- und Seniorenkreise, Bibelabende, Kinder- und Jugendarbeitsgruppen, Kirchen- und Posaunenchor) tatkräftig zu unterstützen und durch eigene Impulse weiter zu fördern – in kollegialer Zusammenarbeit mit seinem / ihrem Amtsbruder.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Ziegelteich 29, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Dr. Glaner, Wiesenweg 3, 24242 Felde, Tel. 0 43 40 / 12 19, Pastor z. A. Sievers, Dorfstraße 1, 24259 Westensee, Tel. 0 43 05 / 7 44, sowie Propst Hasselmann, Ziegelteich 29, 24103 Kiel, Tel. 04 31 / 9 40 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Westensee (2) – P II / P 3

*

In der Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen im Kirchenkreis Kiel wird die 2. Pfarrstelle zum 01. August 1994 vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Elmschenhagen liegt am Stadtrand von Kiel. Es gibt eine gute Verkehrsanbindung zur Innenstadt. Im Ort selber sind alle Schultypen sowie ein Senioren- und Pflegeheim vorhanden.

Die Gemeinde von 5600 Mitgliedern ist teils noch dörflich geprägt, teils hat sie Vorstadtcharakter. Die Gemeinde Maria-Magdalenen befindet sich in einer Umbruchphase. Der bisherige Stelleninhaber geht nach langjähriger Tätigkeit in den Ruhestand. Die 1. Pfarrstelle ist seit einem Jahr mit einer jungen Pastorin besetzt. Diese Situation bietet die Möglichkeit, eigene Akzente zu setzen und gemeinsam neue Konzepte in der Gemeinde zu entwickeln. Dieses ist um so mehr notwendig, als in Elmschenhagen-Wellsee neue Wohngebiete erschlossen werden.

Im Kirchenvorstand und in der Mitarbeiterschaft (Sekretärin, Gemeindehelferin, Küsterin, Raumpflegerin, Organistin, Erzieherinnen und Ehrenamtliche) erwartet Sie ein freundliches Klima.

Die Beliebtheit unserer schönen, neugotischen Kirche führt dazu, daß Amtshandlungen eine große Rolle spielen.

Als Wohnung steht Ihnen ein großes Pastorat mit einem Garten zur Verfügung.

Wir freuen uns über einen Pastor

- mit Berufserfahrung
- der neue Ideen mitbringt
- der an Team-Arbeit interessiert ist
- der eigene Schwerpunkte entwickelt unter Einbeziehung vorhandener Kräfte.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Ziegelteich 29, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Becker, Reichenhaller Str. 51, 24146 Kiel, Tel. 0431/7890095; Pastorin Memming, Im Dorfe 3, 24146 Kiel, Tel. 0431/784103; Herr Vogel (stellvertr. Vorsitzender des Kirchenvorstandes), Reichenhaller Str. 49, 24146 Kiel, Tel. 0431/781414; Propst Hasselmann, Ziegelteich 29, 24103 Kiel, Tel. 0431/94021 oder 552227.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Maria-Magdalenen-KG Kiel-Elmschenhagen (2) – P II / P 2

Stellenausschreibungen

Die Kreuz-Kirchengemeinde in Hamburg-Kirchdorf sucht zum 1. September 1994

eine Diakonin/einen Diakon, eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen oder eine Erzieherin/einen Erzieher

(24 Stunden/Woche) für die Jugendarbeit.

Wir bieten Ihnen:

- einen gut erreichbaren Arbeitsplatz (Hamburg-Hbf. 15-20 Minuten mit ÖPNV, Nähe A1),
- ein eigenes Büro und mehrere Jugendräume im Gemeindehaus,
- eine große Gruppe ehrenamtlicher Jugendgruppenleiterinnen und -leiter sowie -Anwärter,
- zwei Honorarkräfte, die Sie in Ihrem Arbeitsbereich unterstützen,
- eine lebendige Gemeinde mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die als Team zusammenarbeiten,
- Gelegenheit zu regelmäßigem Austausch und Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen in den umliegenden Gemeinden und im Kirchenkreis.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Wir erwarten:

- Lust zur Arbeit mit Jugendlichen (aus z.T. schwierigen familiären Verhältnissen),
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Jugendgruppenleiterinnen und -leitern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde,
- den Arbeitsbereich nach eigenen Vorstellungen in Absprache mit Jugendgruppenleiterrunde und Jugendausschuß zu gestalten,
- kontinuierliche Begleitung und fachlich kompetente Betreuung der Gruppenleiterinnen und -leiter,
- Beziehungsarbeit unter 12 – 14-jährigen Jugendlichen, z. B. bei gelegentlicher Mitarbeit an Konfirmandenfreizeiten.

Die Vorgängerin hat auch in Gremien von Gemeinde und Stadtteil mitgewirkt.

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kreuz-Kirchengemeinde, Kirchdorfer Str. 170, 21109 Hamburg.

Auskünfte erteilen Pastor z.A. Jörg S. Denecke, Tel. 040/750 84 64, Pastor Dr. August Schuller, Tel. 040/754 51 23, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Schröder, Tel. 040/754 17 49.

Az.: 30 – Kreuz-Kirchengemeinde Hamburg-Kirchdorf – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargfeld sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Diakonin/einen Diakon

die/der in der Gemeinde mit 20 Wochenarbeitsstunden für die Entwicklung der Jugendarbeit zuständig sein möchte.

Die Gemeinde besteht aus drei Dörfern mit zusammen ca. 2.550 Gemeindegliedern. Sie liegt verkehrsgünstig in der Nähe der B 75 und der B 432, aber dennoch in einem landschaftlich reizvollen Gebiet.

Schwerpunktmäßig soll ein Dorf in den Gemeinden betreut werden. Gelegentliche Predigtübernahme sonntags würden wir begrüßen, ist aber nicht Bedingung. Die Übernahme zwei-

er Konfirmandengruppen mit zusammen ca. 20 Jugendlichen wäre wünschenswert.

Die Eingruppierung erfolgt nach KAT Vc/b bei entsprechender Ausbildung und Tätigkeit nach Absprache mit der Bewerberin/dem Bewerber und ihrer/seiner Diakonschaft.

Bewerbungen sind bis zum 19. Juli 1994 zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargfeld, Herrn Pastor Wolfgang Stahnke, Kayhuder Str. 16, 23863 Bargfeld-Stegen.

Auskünfte erteilt Pastor Stahnke, Tel. 04532/3545.

Az.: 30 – Bargfeld – E 2

*

Die Johannes-Kirchengemeinde in Hamburg-Rissen sucht zum 1. Oktober 1994

eine Diakonin/einen Diakon

für eine Stelle mit 30 Wochenstunden.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die bereit und in der Lage ist, eine lebendige Arbeit mit Kindern und Familien in der Gemeinde fortzuführen und mit eigenen Akzenten zu versehen.

Derzeit gibt es in der Johannes-Kirchengemeinde vier Gruppen von Kinderchören, sechs Jungschargruppen, ein Team von Gruppenleitern und ein weiteres Team von Kindergottesdienstmitarbeiterinnen.

Neben der kontinuierlichen Arbeit in den Gruppen und im Kindergottesdienst gibt es Feste, Freizeiten, Kinderbibelwochen, Familiengottesdienste u. ä. Diese Arbeit ist ein wichtiger Teil des Gemeindeaufbaus, sie geschieht auch in Verbindung mit dem Kindergarten der Gemeinde. Die Gottesdienste und familienbezogene Arbeit liegt in gemeinsamer Verantwortung mit einem der Pastoren.

Wir freuen uns über eine eigenständige, engagierte neue Mitarbeiterin/einen eigenständigen, engagierten neuen Mitarbeiter für unser Team. Uns ist eine musikalische Begabung und die Fähigkeit, Kinder zum Singen und Musizieren anzuleiten, ebenso wünschenswert wie die Bereitschaft, mit Kindern Gottesdienste zu feiern und Gemeindeleben zu gestalten.

Wir bieten eine Wohnung in einer attraktiven Hamburger Elbgemeinde und Vergütung nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen (mit ausführlichem handgeschriebenem Lebenslauf) sind bis zum 31. August 1994 zu richten an die Johannes-Kirchengemeinde, Frau H. Wandschneider, Raalandsweg 5, 22559 Hamburg.

Auskünfte erteilen Frau H. Wandschneider, Tel. 040/

81 38 97, und Pastor A. Wandtke-Grohmann, Tel. 040/81 65 44.

Az.: 30 – Johannes Hamburg-Rissen – E 2

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen, Kirchenkreis Pinneberg, ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle

einer Diakonin/eines Diakons oder einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters mit gleichwertiger Ausbildung

zu besetzen.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der mit Freude und Phantasie beim Gemeindeaufbau

mitzuwirken bereit ist. Die Kirchengemeinde hat für ca. 8.500 Gemeindeglieder drei Pfarrstellen. Ein Diakon ist hauptsächlich in der Jugendarbeit in Rellingen-Ort tätig. Die Inhaberin/der Inhaber der ausgeschriebenen Stelle übt ihre/seine Tätigkeit überwiegend im Gemeindezentrum Rellingen-Krupunder aus, das in dem an Hamburg angrenzenden Gemeindebezirk liegt, für den Pastor Dr. Rüppel zuständig ist.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild) sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen, Hauptstr. 27 a, 25462 Rellingen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Herr G. Schröder, Tel. 04101/22760, Pastor Dr. Rüppel, Tel. 04101/33108, und Diakon A. Scheerbarth, Tel. 04101/31637.

Az.: 30 – Rellingen – E 2

*

Die Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Kremperheide sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Diakonin/einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen

für 38,5 Wochenstunden mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit.

Wir wünschen uns eine engagierte Mitarbeiterin/einen engagierten Mitarbeiter, wenn möglich mit Berufserfahrung, die/der eigenständig den Arbeitsbereich leiten kann.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind umgehend zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde, St. Johannesplatz 1, 25569 Kremperheide.

Az.: 30 – St. Johannes Kremperheide – E 2

*

Die Ev.-Luth. St. Paulus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg sucht zum 1. Oktober 1994 oder später

eine Diakonin/einen Diakon (FHS) oder eine Sozialarbeiterin/einen Sozialarbeiter

für die kirchliche Gemeinwesenarbeit im Stadtteil Heimfeld-Nord.

Mit Hilfe der kirchlichen Gemeinwesenarbeit möchte die St. Paulusgemeinde Harburg in dem in vieler Hinsicht unterversorgten Stadtteil Heimfeld-Nord ihre diakonische Arbeit intensivieren.

Das Arbeitsfeld umfaßt

- allgemeine soziale Beratung
- Aufbau einer engen Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Initiativen im Stadtteil Heimfeld-Nord und die Unterstützung und Koordination der stadtteilorientierten Arbeit
- Initiierung und Unterstützung von Nachbarschaftsarbeit sowie
- die Unterstützung für von Wohnungslosigkeit bedrohte Bewohner

Für das Konzept der Arbeit ist wichtig, daß die Bereitschaft zur Eigeninitiative der im Stadtteil Wohnenden gefördert wird. Mögliche Abhängigkeiten von der Sozialarbeit sollen

vermieden werden. Deshalb ist die Stelle auf fünf Jahre befristet.

Wir erwarten im Studium oder durch Praktika erworbene

- Kenntnisse und Erfahrungen in der Beratungsarbeit
- Kenntnisse des Sozialrechts (insbes. BSHG und AFG)
- Erfahrungen in Gemeindediakonie/Gemeinwesenarbeit

Kenntnisse im Problemfeld Wohnungslosigkeit wären hilfreich.

Die Bewerberin/der Bewerber soll arbeitslos sein oder eine ABM-Stelle innehaben. Die Vergütung richtet sich nach KAT IVb/IVa und schließt eine zusätzliche Altersversorgung ein. Die Arbeit wird durch eine Praxisberatung unterstützt.

Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche wird vorausgesetzt. Eine Wohnung kann gestellt werden.

Bewerbungen sind bis zu 15. August 1994 zu richten an Pastor Klaus Kreil, Petersweg 5, 21075 Hamburg.

Auskünfte erteilen Pastor Kreil, Tel. 040/77 46 77, und Herr Niemeyer, Diakonisches Werk Harburg, Tel. 040/766 04 145.

Az.: 30 - St. Paulus Harburg - E 2

*

Die Gemeinde der Hauptkirche St. Nikolai am Klosterstern in Hamburg sucht zum 1. Oktober 1994

eine Diakonin/einen Diakon.

Eine lebendige Jugendarbeit mit einem großen ehrenamtlichen Mitarbeiterteam soll fortgeführt und ausgebaut werden. Darüber hinaus soll die Arbeit mit Kindern ein weiterer Schwerpunkt sein. Verantwortliche Mitarbeit bei Frühandachten für Jugendliche, Jugendgottesdienste, Gemeindefeste und Basare wird erwartet. Kreativität und eigene Akzente sind willkommen.

Wir suchen eine Diakonin/einen Diakon mit Engagement, die/der bereit ist, sich in einen größeren Mitarbeiterkreis partnerschaftlich einzufügen, aber auch eigenverantwortlich zu handeln.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 8. September 1994 zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptkirche St. Nikolai, Abteistr. 38, 20149 Hamburg.

Auskünfte erteilen Hauptpastor Dr. Ferdinand Ahuis, Tel. 040/44 11 34 17, und Pastor Otfried Roos, Tel. 040/44 11 34 19.

Az.: 30 - Hauptkirche St. Nikolai - E 2

*

In der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder ist zum 01.01.1995 eine

Vollzeit-Stelle für Kirchenmusik (B)

zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach dem kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK).

Die bisherige Stelleninhaberin geht nach langjähriger Tätigkeit in den Ruhestand.

Die Kirchengemeinde mit ca. 5800 Gemeindegliedern liegt auf der ehemaligen Elbinsel Finkenwerder (ca. 12000 Einwohner). Wir haben zwei Pfarrbezirke mit zwei Predigtstellen: die 113 Jahre alte Nikolai-Kirche und das Gemeindezentrum im Ortskern. An beiden Orten wird jeden Sonntagvormittag Gottesdienst gefeiert. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin

oder einen Kirchenmusiker, die oder der Freude am gemeindlichen Leben und der gesamten Breite kirchenmusikalischer Arbeit hat und auch für neue geistliche Lieder aufgeschlossen ist. Einer der Schwerpunkte soll in der musikalischen Ausgestaltung der Gottesdienste liegen.

Wir haben folgende Instrumente:

Eine 2-manualige Orgel mit 18 Registern von 1888 (ursprünglich Furthwängler & Söhne), einen alten Konzertflügel (Steinway), ein Orgelpositiv 8' und 4' (Führer) und Orff-Instrumente.

Wir erwarten:

- Orgelspiel in Gottesdiensten und Amtshandlungen (einschließlich ca. 10 Trauerfeiern jährlich)
- Fortführung von Kantorei und Kinderchor
- Planung und Durchführung von Kirchenkonzerten
- Fortsetzung der Kontakte zu den örtlichen Gesangsvereinen.

Wir würden uns freuen über:

- musikalische Arbeit mit Konfirmanden und Jugendlichen
- Aufbau eines Posaunenchores
- Singen mit Gemeindegruppen
- Kreativität und eigene Impulse.

Wir halten es für sinnvoll und wichtig, daß Sie in der Gemeinde wohnen und bieten Ihnen unsere Hilfe bei der Wohnungssuche an. Ausführliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 31. August erbeten an: Kirchenvorstand der Gemeinde St. Nikolai-Finkenwerder, Norderschulweg 11, 21129 Hamburg. Auskunft erteilen: Pn. Meyer, Tel.: 040/743 49 39, Pn. Riepkens und P. Billerbeck, Tel.: 040/742 81 23.

Az.: 30 - St. Nikolai-Finkenwerder - T II/T 3

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Der Gute Hirte zu Hamburg-Jenfeld“ sucht zum 01.10.1994

eine C-Kirchenmusikerin oder einen C-Kirchenmusiker

im Nebenamt mit 5 Wochenstunden. Die Arbeit umfaßt das sonn- und feiertägliche Orgelspiel im Gottesdienst (Eule-Orgel, 2 Manuale, 21 Register, Baujahr 1980). Amtshandlungen werden gesondert vergütet. Es besteht die Möglichkeit, Abendmusiken zu veranstalten. Die Kantorei wird von einer Kantorin geleitet.

Auskunft erteilt: Pastor Christoph Karstens, Rodigallee 205, 22043 Hamburg, Telefon 040/653 50 76.

Bewerbungen sind zu richten bis zum 31. August an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Der Gute Hirte zu Hamburg-Jenfeld, Rodigallee 205, 22043 Hamburg.

Az.: 30 - Der Gute Hirte - Jenfeld - T II/T 3

*

In der Kirchengemeinde Christuskirche Bordesholm ist die Kirchenmusikerstelle mit

einem C-Organisten oder einer C-Organistin

11,5 Wochenstunden, zum 01. Juli 1994 zu besetzen. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste und der Amtshandlungen sowie die Leitung der Kantorei. Aufgeschlossenheit für neues geistliches Liedgut ist erwünscht.

Die Vergütung erfolgt nach den in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche geltenden Bestimmungen.

Bewerbungen sind möglichst umgehend an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Christuskirche Bordesholm, Bahnhofstraße 60, 24582 Bordesholm zu richten.

Auskünfte erteilt Pastor Peter Barz, Tel.: 04322/97 40.

Az.: 30 Christus-Bordesholm – T II/T 3

*

Beim Verwaltungsamt im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

Leitung der Finanzabteilung (Kämmerei)

neu zu besetzen.

Voraussetzungen für die Einstellung sind eine mehrjährige Berufserfahrung im Bereich des kirchlichen oder staatlichen

Finanz-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die 2. Angestelltenprüfung und die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche.

Wir bieten eine Vergütung nach Vergütungsgruppe IV a/III des Kirchlichen Angestelltentarifvertrags der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und die sonst im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Bei gleichwertiger Qualifikation werden Frauen bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 22. Juli 1994 an den Leiter des Verwaltungsamtes im Kirchenkreis Rendsburg, Herrn Schröder, An der Marienkirche 7 – 8, 24768 Rendsburg, Tel.: 04331/590 361 erbeten.

Az. 30 – KK Rendsburg – V 1

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 23. Mai 1994 der Vikar Dr. Christian Albrecht;
 am 23. Mai 1994 der Vikar Frank Boysen;
 am 29. Mai 1994 die Vikarin Susanne Büstrin;
 am 29. Mai 1994 die Vikarin Syste Ehm, geb. Rehder;
 am 29. Mai 1994 der Vikar Michael Ellendorff;
 am 23.05.1994 die Vikarin Jane Gätcke;
 am 23.05.1994 der Vikar Matthias Gerber;
 am 23.05.1994 die Vikarin Astrid Gerken;
 am 29.05.1994 die Vikarin Dr. Christine Globig;
 am 23. Mai 1994 die Vikarin Inke Hansen-Stöhr, geb. Hansen;
 am 23. Mai 1994 der Vikar Jürgen Hensel;
 am 23. Mai 1994 die Vikarin Regina Holst;
 am 29.05.1994 der Vikar Jochen Hose;
 am 29. Mai 1994 die Vikarin Katja Hose, geb. Heucke;
 am 29.05.1994 die Vikarin Sabine Kaiser-Reis, geb. Kaiser;
 am 23. Mai 1994 der Vikar Ulrich Kaufmann;
 am 23. Mai 1994 die Vikarin Maren Kilian;
 am 23.05.1994 die Vikarin Anke Krauskopf, geb. Lemke;
 am 23. Mai 1994 der Vikar Matthias Krüger;
 am 23. Mai 1994 der Vikar Andreas Lux;
 am 23.05.1994 der Vikar Friedemann Magaard;
 am 23.05.1994 die Vikarin Birgit Markwardt-Mahler, geb. Markwardt;
 am 23. Mai 1994 die Vikarin Anja Nickelsen-Reimers, geb. Nickelsen;
 am 23.05.1994 die Vikarin Anett Penner;
 am 23. Mai 1994 der Vikar Andreas Raabe;
 am 23. Mai 1994 der Vikar Thomas Reimers;
 am 23. Mai 1994 die Vikarin Anne Ritzel;
 am 29. Mai 1994 der Vikar Dr. Martin Rössler;

am 23. Mai 1994 der Vikar Sven Salzman;
 am 29. Mai 1994 der Vikar Jörg Sandvoss-Leptin, geb. Sandvoss;
 am 23. Mai 1994 der Vikar Diethelm Scharck;
 am 29.05.1994 die Vikarin Ulrike Steenbock;
 am 29. Mai 1994 der Vikar Hans-Joachim Stuck;
 am 23. Mai 1994 die Vikarin Inke Thomsen-Krüger, geb. Thomsen;
 am 23. Mai 1994 die Vikarin Anne Wöckener-Gerber, geb. Wöckener.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1994 der Pastor Rolf Wassermann, bisher im Auslandsdienst des Nordelbischen Missionszentrums, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel, Kirchenkreis Blankenese.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1994 die Wahl des Pastors Ortwin Göldner, bisher in Burg, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bannedorf auf Fehmarn, Kirchenkreis Oldenburg;
 mit Wirkung vom 16.07.1994 die Wahl des Pastors Tom Pralow, bisher in Tingleff/Dänemark, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Munkbrarup, Kirchenkreis Angeln;
 mit Wirkung vom 01.07.1994 die Wahl der Pastorin Carmen Rahlf, bisher in Fruerlund, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fruerlund, Kirchenkreis Flensburg;
 mit Wirkung vom 1. Juli 1994 die Wahl des Pastors Henning Schlotfeldt, zur Zeit in Wilster, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der St. Laurentii-Kirchengemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf;

mit Wirkung vom 1. Juni 1994 die Wahl des Pastors Wolfram Suhr, bisher in Hamburg, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Gemeinde der Gnadenkirche in St. Pauli-Nord, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –;

mit Wirkung vom 16. Juni 1994 die seitens des Kirchenpatrons erfolgte Berufung der Pastorin z. A. Samone Fabricius, z.Z. in Groß Grönau, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Willehad – Groß Grönau, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Juli 1994 die seines des Kirchenpatrons erfolgte Berufung der Pastorin z.A. Ulrike Kinder, z.Z. in Büdelsdorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lüttau, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor i. W. Andreas Schultheiß, bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes, in die 19. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag im Pädagogisch-Theologischen Institut Nordelbien – Arbeitsstätte Hamburg – für das Projekt: „Menschen leben mit Behinderungen in unseren Gemeinden“;

mit Wirkung vom 1. Juni 1994 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastor Hinrich Westphal, bisher in Hamburg, in das Amt des Leiters des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Juli 1994 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Gernot Wunsch, bisher in Breitenfelde, in die 28. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg – mit dem Dienstsitz in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Juli 1994 die Pastorin z. A. Eva Hoeflin, z.Z. in Rellingen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rellingen, Kirchenkreis Pinneberg;

mit Wirkung vom 1. Juli 1994 der Pastor z. A. Jörg Pegelow, z.Z. in Pinneberg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg.

Eingeführt:

Am 15.05.1994 der Pastor Hans-Christian Gerber als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großsolt-Kleinsolt, Kirchenkreis Angeln;

am 15.05.1994 der Pastor Lutz Jedeck als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenswort, Kirchenkreis Eiderstedt;

am 15.05.1994 die Pastorin Kathrin Jedeck als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenswort, Kirchenkreis Eiderstedt;

am 12. Mai 1994 die Pastorin Birgit Johansson als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Stephanus in Hamburg-Eimsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –;

am 29. Mai 1994 der Pastor Carsten Sauerberg als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenhafen, Kirchenkreis Oldenburg;

am 23. Mai 1994 die Pastorin Christiane Kreß als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der St. Katharinen-Kirchengemeinde zu Probsteierhagen, Kirchenkreis Plön;

am 23. Mai 1994 der Pastor Frank Puckelwald als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg „Informationsstelle Religion“;

am 8. Mai 1994 der Pastor Gerson Seiß als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Einfeld, Kirchenkreis Neumünster;

am 5. Juni 1994 der Pastor Wolfgang Speck als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt, Kirchenkreis Niendorf;

am 29. Mai 1994 die Pastorin Astrid Baar-Thalman, als Pastorin in die 2. Pfarrstelle Melanchthon – Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

Verlängert:

Die Amtszeit der Pastorin Elke Mosch-Brockstedt als Pastorin der 2. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel um 5 Jahre über den 31. August 1994 hinaus.

Ausgehündigt:

Am 29. Mai 1994 dem Militärpfarrer Martin Zamel die kirchliche Berufungsurkunde über die Übertragung der 2. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Erlöser-Kirchengemeinde Heide, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1994 der Pastor z.A. Frank Boysen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schenefeld, Kirchenkreis Rendsburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1994 die Pastorin z. A. Systs Ehm, geb. Rehder, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 %) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –;

mit Wirkung vom 1. Juni 1994 der Pastor z.A. Michael Ellendorff unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Jubilate-Gemeinde Öjendorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Bille-tal –;

mit Wirkung vom 01.06.1994 die Pastorin z. A. Jane Gärtcke unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Angeln;

mit Wirkung vom 01.06.1994 der Pastor z. A. Matthias Gerber unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wesselburen, Kirchenkreis Norderdithmarschen (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes in der Fassung vom 29.04.1991);

- mit Wirkung vom 01.06.1994 die Pastorin z. A. Astrid Gerken unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Husum-Bredstedt für Jugendarbeit;
- mit Wirkung vom 01.06.1994 die Pastorin z. A. Dr. Christine Globig unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Seelsorge am Berufsförderungswerk Hamburg in Farmsen;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1994 die Pastorin z.A. Inke Hansen-Stöhr, geb. Hansen, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Olderup, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1994 der Pastor z.A. Jürgen Hensel unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;
- mit Wirkung vom 1. Juli 1994 die Pastorin z.A. Regina Holst unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster;
- mit Wirkung vom 01.07.1994 der Pastor z. A. Jochen Hose unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lehmsahl-Mellingstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes in der Fassung vom 29.04.1991);
- mit Wirkung vom 1. Juli 1994 die Pastorin z.A. Katja Hose, geb. Heucke, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes i.d.F. vom 29.4.1991);
- mit Wirkung vom 01.06.1994 die Pastorin z. A. Sabine Kaiser-Reis, geb. Kaiser, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1994 der Pastor z.A. Ulrich Kaufmann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krummesse, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1994 die Pastorin z.A. Maren Kilian unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Timmendorfer Strand, Kirchenkreis Eutin;
- mit Wirkung vom 01.06.1994 die Pastorin z. A. Anke Krauskopf, geb. Lemke, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Zarpfen, Kirchenkreis Segeberg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1994 der Pastor z.A. Matthias Krüger unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Viöl, Kirchenkreis Husum-Bredstedt (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes i.d.F. vom 29.4.1991);
- mit Wirkung vom 1. Juni 1994 der Pastor z.A. Andreas Lux unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flemhude, Kirchenkreis Kiel.
- mit Wirkung vom 01.06.1994 der Pastor z. A. Friedemann Magaard unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lunden, Kirchenkreis Norderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 01.06.1994 die Pastorin z. A. Birgit Markwardt-Mahler, geb. Markwardt, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde in Lübeck-Kücknitz, Kirchenkreis Lübeck;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1994 die Pastorin z.A. Anja Nickelsen-Reimers, geb. Nickelsen, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle Tingleff der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Regelung entsprechend § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes i.d.F. vom 29.4.1991);
- mit Wirkung vom 1. Juni 1994 der Pastor z. A. Bernd Nielsen, z.Z. in Ratzeburg, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Neumünster (Auftragsänderung);
- mit Wirkung vom 01.06.1994 die Pastorin z. A. Anett Penner unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leezen, Kirchenkreis Segeberg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1994 der Pastor z.A. Andreas Raabe unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Hattstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1994 der Pastor z.A. Thomas Reimers unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle Tingleff der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Regelung entsprechend § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes i.d.F. vom 29.4.1991);
- mit Wirkung vom 1. Juni 1994 die Pastorin z.A. Anne Ritzel unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Rendsburg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1994 der Pastor z.A. Sven Salzmänn unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der

2. Pfarrstelle der St. Nikolai-Kirchengemeinde in Elms-horn, Kirchenkreis Rantzau;

mit Wirkung vom 1. Juni 1994 der Pastor z.A. Jörg Sand-voss-Leptin, geb. Sandvoss, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt;

mit Wirkung vom 1. August 1994 der Pastor z.A. Diethelm Scharck unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe, Kirchenkreis Segeberg;

mit Wirkung vom 01.06.1994 die Pastorin z. A. Ulrike Steenbock unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der St. Johannis-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona;

mit Wirkung vom 1. Juni 1994 der Pastor z.A. Hans-Joachim Stuck unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden mit dem Dienstsitz in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1994 die Pastorin z.A. Inke Thomsen-Krüger, geb. Thomsen, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Viöl, Kirchenkreis Husum-Bredstedt (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes i.d.F. vom 29.4.1991);

mit Wirkung vom 1. Juni 1994 die Pastorin z.A. Anne Wöckener-Gerber, geb. Wöckener, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchen-

gemeinde St. Bartholomäus Wesselburen, Kirchenkreis Norderdithmarschen (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes i.d.F. vom 29.4.1991).

Beurlaubt:

Die Beurlaubung des Pastors Dr. Johannes Ott für das Amt eines Referenten für Religionspädagogik an der Fachschule für Sozialpädagogik der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt „Alten Eichen“ (3. Pfarrstelle) um 5 Jahre über den 31.07.1994 hinaus bis einschließlich 31.07.1999.

Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1994 dem Pastor Uwe Hellmann, zur Zeit in Süderau, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderau, Kirchenkreis Münsterdorf.

Entlassen

Mit Wirkung vom 1. Mai 1994 der Pastor z.A. Ulrich Hardt, zuletzt in Flensburg, auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übergangs in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Bayern.

mit Wirkung vom 1. Juni 1994 die Pastorin z.A. Andrea Wilke, z.Z. in Flemhude, auf ihren Antrag nach den Bestimmungen der §§ 110 und 112 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD i.d.F. vom 4.4.1989, 16.10.1990 und 6.11.1993 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1994 der Pastor Friedrich Pudimat-Rahlf, geb. Pudimat, in Flensburg;

Mit Wirkung vom 1. September 1994 der Pastor Günter Schulz in Heiligenstedten;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 der Pastor Henning Tappe in Schönwalde.



Pastor i.R.

Hermann Heinrich Hand

geboren am 5. September 1911 in Bollingstedt
gestorben am 2. Juni 1994 in Schleswig

Der Verstorbene wurde am 3. Mai 1936 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Bergenhusen. Vom 10. Januar 1954 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. November 1976 war er Pastor in Flensburg-Weiche.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Hand.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Ernst Nissen

geboren am 28. August 1899 in Großenwiehe
gestorben am 01. Mai 1994 in Flensburg

Der Verstorbene wurde am 1. November 1925 in Gleschendorf ordiniert. Anschließend war er Pastor in Gleschendorf und ab 1931 Pastor in Tingleff. Von 1947 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Dezember 1966 war er Pastor in Sieseby.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Nissen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. -
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449
24033 Kiel



Pastor i.R.

Kurt Kroll

geboren am 20. August 1909 in Jagertow/Pommern
gestorben am 25. März 1994 in Ratzeburg

Der Verstorbene wurde am 12. März 1939 in Stettin
ordiniert. Anschließend war er Pastor der Pommer-
schen Evangelischen Kirche. Nach seiner Übernahme
in die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
war er von 1948 bis zu seinem Eintritt in den
Ruhestand zum 1. Februar 1976 Pastor in Siebenei-
chen.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor
Kroll.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit
schauen.



Propst i.R.

Dr. Arthur Noffke

geboren am 23. September 1913 in Wittbeck,
Kreis Stolp / Pommern
gestorben am 31. Mai 1994 in Oldenborstel

Der Verstorbene wurde am 21. Februar 1941 in Stolp/
Pommern ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth.
Landeskirche Schleswig-Holsteins war er ab dem
1. Juli 1947 Pastor in Kiel-Friedrichsort und ab dem
18. November 1951 Pastor in Hamburg-Poppenbüt-
tel. Vom 24. Januar 1965 an bis zu seinem Eintritt in
den Ruhestand zum 1. Januar 1979 war er Propst des
Kirchenkreises Münsterdorf und gleichzeitig Pastor
der St. Laurentii-Kirchengemeinde Itzehoe.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Propst
Dr. Noffke.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.